Stadt Trochtelfingen
Landkreis Reutlingen

16.07.2026

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss

1. Bebauungsplan

„Gassenäcker“

2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan

„Gassenäcker“

Stadt Trochtelfingen, Gemarkung Wilsingen, Landkreis Reutlingen

Der Gemeinderat der Stadt Trochtelfingen hat am 07.07.2026 in öffentlicher Sitzung beschlossen den Bebauungsplan „Gassenäcker“, Stadt Trochtelfingen, Gemarkung Wilsingen, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und die dazugehörige Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften “Gassenäcker“, Stadt Trochtelfingen, Gemarkung Wilsingen, nach dem Verfahren für den Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 74 Abs. 7 Landesbauordnung aufzustellen.

Ziel und Zweck der Planung
Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Gassenäcker“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Arrondierung von Bauflächen am südlichen Siedlungsrand geschaffen werden.
Die Stadt verfügt im Stadtteil Wilsingen derzeit über keine nennenswerten Flächenreserven für gemischte Nutzungen. Das Plangebiet beinhaltet eine Gewerbebrache. Das Plangebiet beinhaltet eine Gewerbebrache. Teile der Betriebsgebäude werden weiterhin gewerblich genutzt.
Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand des Ortsteils von Wilsingen.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück Nr. 2030, und Teile von 2049 (Riedweg). Die Fläche des Geltungsbereichs beträgt in dieser Abgrenzung ca. 1,83 ha.

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:

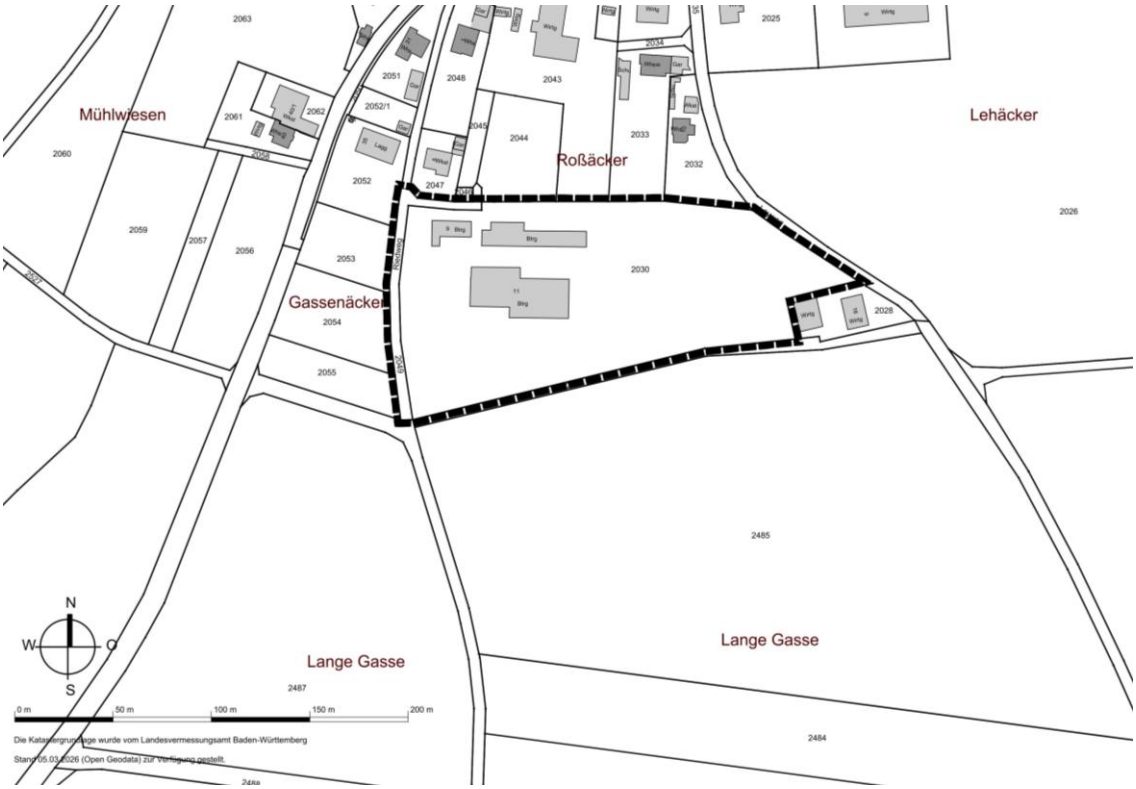

Der Beschluss des Gemeinderats über die Aufstellung des Bebauungsplans sowie der Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch bzw. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 74 Abs. 7 Landesbauordnung BW ortsüblich bekannt gemacht.

Stadt Trochtelfingen, den 16.07.2026

Katja Fischer
Bürgermeisterin